

lung der Entlastung des betreffenden Leiters für das zurückliegende Planjahr.

(3) Das zuständige Revisionsorgan ist berechtigt, bei allen Revisionsaufgaben, unabhängig vom juristischen Status der Betriebe und Einrichtungen der Datenverarbeitung, die Prüfungshandlungen auf diese auszudehnen, wenn das für die qualifizierte Erfüllung der Revisionsaufträge erforderlich ist.

(4) Das zuständige Revisionsorgan kann zur Durchführung von Prüfungshandlungen die Datenverarbeitungsanlagen in Betrieben und Kombinat in Anspruch nehmen. Die dabei entstehenden Kosten tragen die geprüften Betriebe bzw. Kombinate.

#### §15

##### Ordnungsstrafbestimmungen

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. als Leiter eines Kombinates, Betriebes oder als Vorsitzender einer Genossenschaft
    - a) entgegen den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 es unterläßt, entsprechende Festlegungen über die Verarbeitung und Speicherung von Daten und deren Sicherung zu treffen,
    - b) entgegen den Bestimmungen des § 9 Absätze 1 und 2 es unterläßt, Festlegungen über einen Stammdatenänderungsdienst zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren,
    - c) entgegen den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 nicht sichert, daß die Nutzung der Datenbestände aus Datenspeichern/Datenbanken nur durch Berechtigte erfolgt,
    - d) entgegen den Bestimmungen des § 13 Absätze 1 und 2 es unterläßt, die Ordnungsmäßigkeit in Rechnungsführung und Statistik durchzusetzen,
  2. als Hauptbuchhalter oder Leiter für Haushaltswirtschaft bzw. als Verantwortlicher für Rechnungsführung und Statistik gegen die Pflicht gemäß § 13 Abs. 3 verstößt, die Einhaltung der Ordnungsmäßigkeit und des Datenschutzes zu kontrollieren,
  3. als leitender Mitarbeiter
    - a) entgegen den Bestimmungen des § 7 Absätze 1 und 3 die Anwendung von Kontroll- und Sicherungsmethoden sowie von Prüfprogrammen zur Datenkontrolle unterläßt,
    - b) entgegen den Bestimmungen § 9 Abs. 2 es zuläßt, verursacht oder veranlaßt, daß Stammdaten unbefugt gelöscht werden, aus anderen Gründen verlorengehen oder unbefugt benutzt oder verfälscht werden,
    - c) entgegen den Bestimmungen des § 9 Abs. 4 es unterläßt, Stammdaten, die wiederholt in zahlungsauslösende Vorgänge einbezogen werden, ordnungsgemäß zu überprüfen,
    - d) entgegen den Bestimmungen gemäß § 12 die Vernichtung von dienstlichem Schriftgut der Rechnungsführung und Statistik vor Ablauf der festgelegten Aufbewahrungsfristen durchführt oder veranlaßt,

kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Eine Ordnungsstrafe bis 1 000 M kann bei vorsätzlicher Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 ausgesprochen werden, wenn

1. ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,
2. die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden oder

3. sie aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren obliegt den Leitern der Abteilungen der Zentralstelle und den Leitern der Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sowie den Leitern der Inspektionen der Staatlichen Finanzrevision.

(4) Für die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

#### §16

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung vom 31. Dezember 1975 über die Ordnungsmäßigkeit in Rechnungsführung und Statistik (GBl. I 1976 Nr. 2 S. 21),
- die Anordnung Nr. 2 vom 14. November 1979 über die Ordnungsmäßigkeit in Rechnungsführung und Statistik (GBl. I Nr. 41 S. 392).

Berlin, den 6. August 1985

#### Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

Prof. Dr. sc. Dr. h. c. D o n d a

#### Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

#### Anforderungen an die Kassenführung und an zahlungsauslösende Belege sowie Sicherung belegmäßiger erfaßter Daten

1. Anforderungen an die Kassenführung
  - 1.1. Für Kassen ist ein Kassennachweis zu führen, in dem die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und der tatsächliche Kassenbestand nachzuweisen sind.  
Einzahlungen dürfen nur entgegengenommen und Auszahlungen aus der Kasse nur geleistet werden, wenn ordnungsgemäße Belege gemäß Abschn. 2 Ziff. 2.4. mit Angabe des Zahlungsgrundes und des Betrages in Buchstaben vorliegen. Für alle Ein- und Auszahlungen ist die Unterschrift des Einzahlenden bzw. Auszahlenden sowie des Geldempfängers erforderlich. Für Einzahlungen dürfen nur nummerngesicherte Vordrucke verwendet werden. Verschiedene Einzahlungsbelege sind mit einem Ungültigkeitsvermerk zu versehen und aufzubewahren. Als Kassenbelege gelten ausschließlich Originalbelege, keine Durchschriften. In Geld- und Kreditinstituten sowie für den Valutaverkehr gelten spezifische Vordrucke.
  - 1.2. Die quittierten Belege sind, soweit Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen, außerhalb des Zugriffsbereiches des Kassierers nach laufender Numerierung geordnet aufzubewahren.